

## Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

### Ad hoc Stellungnahme zum weiterentwickelten Referentenentwurf der ärztlichen Approbationsordnung

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) sieht als demokratisch legitimierte Interessenvertretung der über 100.000 Medizinstudierenden im weiterentwickelten Referentenentwurf der Ärztlichen Approbationsordnung eine solide Rechtsgrundlage für das künftige Medizinstudium und fordert eine zügige Verabschiedung, um eine zeitgemäße medizinische Versorgung auch in Zukunft zu ermöglichen.

Folgende Aspekte bewertet die bvmd ausdrücklich **positiv**:

- Stärkung einer praktischen und kompetenzorientierten Ausbildung
- Gestärkte Ausbildungsqualität im Praktischen Jahr
- Verbesserte Rahmenbedingungen im Praktischen Jahr
- Wissenschaftliche Kompetenzen und wissenschaftliche Arbeit
- Regelungen zu Behinderung, Beeinträchtigung und besonderen Lebenslagen

Folgende Aspekte **kritisiert** die bvmd ausdrücklich:

- Höchstgrenze für Vergütung im Praktischen Jahr (PJ)
- Mangelhafte Regelung der mündlich-praktischen Staatsexamina
- Streichung der Parcoursprüfung im ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung

### Parcoursprüfung im M1 statt M3 - Ausbildungsqualität sinnvoll und effizient sichern

Die aktuelle Konzeption der Staatsexamina stellt einen deutlichen Rückschritt gegenüber den bisherigen Entwürfen dar.

Der neue Entwurf des mündlichen Teils der M1-Prüfung ist nur eine geringfügige Verbesserung gegenüber der heutigen Praxis, die sich vor allem durch mangelnde Objektivität, fehlender Vergleichbarkeit zwischen Standorten sowie einzelnen Prüfenden und geringer Praxisnähe auszeichnet. Die im Referentenentwurf vom 17.11.2020 vorgesehene Parcoursprüfung entwickelte den Prüfungsteil zukunftsweisend weiter. Sie stellte Objektivität sowie Vergleichbarkeit sicher und trug durch verstärkte Anwendungs- und Kompetenzorientierung dem didaktischen Konzept des reformierten Medizinstudiums Rechnung. Für die bvmd ist unverständlich, warum im aktuellen Entwurf von diesem Konzept abgerückt wurde und fordert die Entwicklung zu revidieren.

#### bvmd-Geschäftsstelle

Robert-Koch-Platz 7  
10115 Berlin

Phone +49 (30) 95590585  
Fax +49 (30) 9560020-6  
Home bvmd.de  
Email [verwaltung@bvmd.de](mailto:verwaltung@bvmd.de)

#### Vorstand

Lucas Thieme	(Präsident)
Sebastian Schramm	(Externes)
Florian Aschenbrenner	(Finanzen)
Dorothea Daiminger	(Fundraising)
Philipp Schwaiger	(Internationales)
Philip Plättner	(PR)
Nico Bekaun	(IT)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.

Europäische Integration  
Famulaturaustausch

Forschungsaustausch  
Gesundheitspolitik  
Projektwesen

Medizin und Menschenrechte  
Medizinische Ausbildung  
Training

Public Health  
Sexualität und Prävention

Die im aktuellen Entwurf beschriebene M3-Prüfung wird ihrer Stellung im Studium nicht gerecht. Als letzte staatliche Prüfung vor der Approbation hat sie sicherzustellen, dass Studierende unter den Bedingungen in der medizinischen Versorgung in der Lage sind, grundlegende ärztliche Tätigkeiten selbstständig auszuüben. Eine fakultär organisierte mündlich-praktische Prüfung ohne nähere inhaltliche Vorgaben oder definierte anwendungsorientierte Anteile leistet dies nicht. Auch die Parcoursprüfung, bei der die einzelnen Tätigkeiten in künstlichen Umgebungen gezeigt werden müssen, bleibt hinter dem zu diesem Zeitpunkt angemessenen Komplexitätsniveau in Teilen zurück. Lediglich die Prüfung am Patienten oder an der Patientin, bei der der Behandlungsablauf vom Erstkontakt bis zum Therapieabschluss nachvollzogen und mithilfe strukturierter Bewertungsbögen objektiv beurteilt wird, erfüllt die Anforderungen vollständig. Die bvmd plädiert dafür auch die Wahlfachinhalte sowie die Inhalte des ambulanten Quartals in Form einer Prüfung am Patienten oder an der Patientin durchzuführen. Ergänzend sollen schon im Praktischen Jahr (PJ) arbeitsplatzbasierte Prüfungen verbindlicher vorgesehen werden. Näheres kann der Stellungnahme der bvmd vom 15.01.2021 entnommen werden.

### **Gestärkte Ausbildungsqualität im PJ nicht aushöhlen**

Die aktuell angedachten Regelungen zur medizinischen Ausbildung im PJ sind aus Sicht der bvmd sehr zu begrüßen und würden einen Quantensprung in der Qualität bedeuten. Die Rahmenbedingungen wurden klargestellt und sinnvoll geregelt, mit 40-Stunden-Woche, Zugang zu Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung und Fehlzeitenregelung. Die Ausbildungsqualität wird durch Verantwortungszuweisung auf institutioneller sowie individueller Ebene und verbesserte Strukturvorgaben in der Lehre erheblich gestärkt.

Eine Aufweichung dieser Regelungen würde auf Kosten der Ausbildungsqualität im letzten und wichtigsten Abschnitt des Studiums geschehen.

### **Höchstgrenze für Vergütung im PJ streichen**

Die bvmd fordert eine Aufwandsentschädigung für das Praktische Jahr mindestens in Höhe des BAföG Höchstsatzes bundesweit verbindlich festzusetzen, um eine grundlegende Existenzsicherung der Studierenden zu ermöglichen. Das fehlende Interesse der Länder an einer verbindlichen Aufwandsentschädigung kritisiert die bvmd aufs Schärfste. Gleichzeitig ist es dringend geboten, die festgeschriebene Höchstgrenze für eine Aufwandsentschädigung zu streichen. Neben der fehlenden Begründung dieser unverhältnismäßigen Einschränkung im Verordnungsentwurf bestehen ausführlich diskutierte verfassungsrechtliche Zweifel an der Berechtigung

dieser Höchstgrenze. Köhler und Wallbraun<sup>1</sup> argumentieren, dass weder Art. 74 Abs 1. Nummer 19 GG im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung noch die Ermächtigungsgrundlage § 4 BÄO dem Bund in dieser Fragestellung eine Gesetzgebungskompetenz zuspricht. Auch finden sich keine Hinweise auf die gesellschaftliche Notwendigkeit dieser Höchstgrenze in ähnlichen Regelungskontexten. Faktisch ruhen sich die Unikliniken auf ihren Standortvorteilen aus, während kleinere Krankenhäuser mit guter Lehre und angemessener Vergütung diese versuchen auszugleichen. Eine Entgrenzung der Vergütung würde auch den Wettbewerb um bessere Ausbildung steigern und die Attraktivität des ländlichen Raums stärken.

### **Positive Regelungen zu besonderen Lebenslagen**

Sehr positiv sehen wir die fortschrittlichen und umfassenden Regelungen für Studierenden mit Behinderung, Beeinträchtigung oder in besonderen Lebenslagen, insbesondere in Schwangerschaft und Stillzeit. Diese berücksichtigen deren Bedürfnisse bei der Organisation und Durchführung des Studiums und beim Nachteilsausgleich im Rahmen der ärztlichen Prüfungen. Dies ist ein entscheidender Schritt zum Schutz vor Benachteiligung und ermöglicht eine bessere Teilhabe am Studium. Die Möglichkeit des Stellens eines Antrags für einen Nachteilsausgleich, auch nach der Anmeldefrist zur ärztlichen Prüfung, ist positiv hervorzuheben. Dadurch sind nun Studierende rechtlich abgesichert, bei welchen beispielsweise eine Schwangerschaft oder eine körperliche Beeinträchtigung nach der Anmeldefrist eintritt.

### **Wissenschaftliche Arbeit nicht durch Aufteilung schwächen**

Die Einführung einer verpflichtenden 12-wöchigen wissenschaftlichen Arbeit ist ein entscheidender Beitrag zur Stärkung der Wissenschaftskompetenz im Medizinstudium. Diese Arbeit bildet den Abschluss der wissenschaftlichen Ausbildung und sollte im Regelfall über eine zusammenhängende Zeit von zwölf Wochen erstellt werden, daher ist die grundsätzliche Möglichkeit zur Aufteilung in drei Blöcke kritisch zu sehen. In Ausnahmefällen, in welchen eine Aufteilung didaktisch sinnvoll oder für ein Projekt notwendig ist, kann eine Flexibilisierung des zeitlichen Ablaufs von Vorteil sein.

### **Wissenschaftliche Arbeit fair und objektiv bewerten**

Grundsätzlich sollten die wissenschaftlichen Arbeiten von zwei Gutachter:innen bewertet werden, um eine objektive Bewertung sicherzustellen. Mindestens sollte

---

<sup>1</sup> Köhler/Wallbraun, MedR 2019, 381 ff.

jedoch die ausgewiesene Möglichkeit in die Prüfungsordnungen verankert werden, Einspruch gegen die Bewertung zu erheben, wie sie auch in anderen Studiengängen etabliert ist.

### **Fazit**

Die Novellierung der Approbationsordnung ist mit einer Kostenerhöhung verbunden. Es steht jedoch außer Frage, dass sich die Kosten im Vergleich zum Mehrwert einer modernen, qualitativ hochwertigen, praxisnahen und patient:innenzentrierten Ausbildung für die Versorgung relativieren. Daher dürfen finanzielle Diskussionen nicht die jahrelang geplante Modernisierung des Medizinstudiums blockieren, verschieben oder inhaltlich aushöhlen. Nur durch eine reformierte Approbationsordnung kann die ärztliche Versorgung in Deutschland auch in Zukunft qualitativ hochwertig gesichert werden.

Um den Fakultäten ausreichend Planungszeit zu garantieren und die Umsetzung der neuen Approbationsordnung ab 2025 sicherzustellen, möchten wir zuletzt nochmals die Bedeutung einer zeitnahen Verabschiedung des Referentenentwurfs unterstreichen.